



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2014

Plenum

Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend Kosten für den Rückbau des AKWs Biblis

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass für eine verantwortungsvolle Genehmigung und Überwachung des Rückbaus des AKWs Biblis geprüft werden muss, ob die RWE Power AG materiell sowie organisatorisch in der Lage ist, einen sicheren Rückbau zu gewährleisten. Dazu gehören auch die Kenntnis der Kosten für den Rückbau und der Lagerung der radioaktiven Abfälle sowie das Wissen um die Höhe der vom Betreiber RWE gebildeten Rückstellungen für seine nuklearen Verpflichtungen, deren Verfügbarkeit, Ertrags-erwartungen und deren Schutz vor einer möglichen Insolvenz.
2. Zum Schutz der Nuklearrückstellungen der Energieversorgungsunternehmen vor Insolvenz spricht sich der Hessische Landtag für eine Überführung dieser Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlich kontrollierten Fonds aus. Dies bedeutet aber nicht, dass die Betreiber der Atomkraftwerke aus der finanziellen Verantwortung dieser Risikotechnologie entlassen werden. Die fragwürdigen Angebote der Energiekonzerne E.ON, EnBW und RWE zur Übernahme der alten Atomkraftwerke durch den Staat, Verzicht auf Klagen und Schadenersatz-Zahlungen weist der Hessische Landtag zurück.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Kostenaufstellung für die Stilllegung und den vollständigen Rückbau des AKWs Biblis zu erstellen. Die Kostenaufstellung muss durch eine von den Energieversorgungsunternehmen RWE, E.ON, Vattenfall und EnBW materiell sowie institutionell unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Die Aufstellung soll eine begründete Abschätzung der sogenannten Ewigkeitskosten, Kosten für die Lagerung von schwachen, mittelstarken und hoch radioaktiven Abfällen aus der Betriebszeit und des Rückbaus enthalten.

Begründung:

Nach dem Verursacherprinzip müssen die Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau ihrer Atomanlagen sowie für die Lagerung der radioaktiven Abfälle aufkommen. Mit Blick auf die Folgekosten für die Lagerung der radioaktiven Abfälle aus Betrieb und Rückbau von Atomkraftwerken, sog. Ewigkeitskosten, stellt sich die Frage, ob die Nuklearrückstellung wirklich für alle vier von der RWE Power AG betriebenen Atomkraftwerke reichen werde.

Der hessischen Umweltministerin Priska Hinz ist die Höhe der Kosten für den Rückbau des AKWs Biblis nicht bekannt (s. Drucks. 19/335, Antwort Frage Nr. 7 a). Darüber hinaus vertritt die Umweltministerin die Ansicht, dass "diese Kosten für die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht von Bedeutung" seien (ebd.). Im Umweltausschuss am 5. Mai dieses Jahres fügte die grüne Umweltministerin hinzu, dass es ihr "wurscht" sei, wie viel der Rückbau des Atomkraftwerks in Biblis kosten würde, solange RWE diese übernehme. Auch die Höhe der Nuklearrückstellungen seien der Ministerin nicht bekannt (Drucks. 19/335, Antwort Frage Nr. 6). Dennoch geht die Ministerin davon aus, dass die Rückstellungen - deren Höhe Sie nicht kennt - für einen "ordnungsgemäßen Rückbau" - dessen Kosten sie ebenfalls nicht kennt - ausreichen werden (ebd.).

Im Rahmen eines verantwortungsvollen Genehmigungsverfahrens muss das hessische Umweltministerium sich und der Öffentlichkeit einen Überblick der Kosten des Rückbaus, der Lagerung des Atommülls sowie der Rückstellungen für die nuklearen Verpflichtungen von RWE verschaffen. Der Schutz der Nuklearrückstellungen vor einer möglichen Insolvenz der Energiekonzerne ist unverzichtbar.

Die Höhe von Rückbaukosten und Nuklearrückstellung sind sicherheitsrelevante Größen und nicht "wurscht". Für eine halbwegs sichere Finanzierung der sogenannten Ewigkeitskosten für die Atommülllagerung müssen die Ertragsersparung für die Nuklearrückstellung und die der Kostenentwicklung für die Lagerung berücksichtigt werden. Steigen beispielsweise die Kosten für die Atommülllagerung schneller als die Erträge aus den Rückstellungen, muss die Differenz als negativer Zins in die Barwertberechnung der heutigen Rücklagen mit einbezogen werden.

Dies alles nicht zu tun, würde nicht nur die Interessen anderer Bundesländer mit AKW-Standorten verletzen, sondern wäre auch gegenüber zukünftigen Generationen grob fahrlässig.

Nach § 2 Nr. 2 sowie § 5 der Atomrechtlichen Kostenverordnung kann das Land Hessen die anfallenden Kosten für die Kostenaufstellung für Stilllegung, Rückbau und Lagerung radioaktiver Abfälle auf den Anlagenbetreiber umlegen.

Wiesbaden, 17. Juni 2014

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen